

Hochlastzeitfenster für 2026 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Abs. 2: individuelle Netzentgelte

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2026 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)	Winter		Frühling		Sommer		Herbst	
	1.12. bis 28.2.		1.3. bis 31.5.		1.6. bis 31.8.		1.9. bis 30.11.	
gewählte Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit
Mittelspannung (MS)	08:30 - 12:00	17:00 - 19:30						
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	08:30 - 12:00	17:00 - 19:30						
Niederspannung (NS)	08:30 - 12:00	17:00 - 19:00						

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich in Hauptzeiten an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor.

Wochenenden und Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten.

Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Weihnachten (24.-26.12.).